



Anlagerichtlinien

Bündner Schiesssportverband

Reg. Nr. 1.2.0

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------|----------|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Grundsätze und Zielsetzung | 2 |
| 2.1 Grundlagen | 2 |
| 2.2 Zweck | 2 |
| 2.3 Ziele der Vermögensbewirtschaftung..... | 2 |
| 3. Anlagestrategie und Anlagegrundsätze | 3 |
| 3.1 Anlagevorschriften und Bestimmungen | 3 |
| 3.2 Vermögensstruktur | 3 |
| 3.3 Anlageklassen und Instrumente | 3 |
| 4. Aufgaben und Kompetenzen | 3 |
| 4.1 Allgemeine Richtlinien und Loyalität | 3 |
| 4.2 Kantonalvorstand des BSV | 3 |
| 4.3 Finanzchef | 4 |
| 5. Überwachung und Berichterstattung | 4 |
| 5.1 Grundsatz..... | 4 |
| 5.2 Ordentliche Berichterstattung..... | 4 |
| 5.3 Ausserordentliche Berichterstattung..... | 4 |
| 6. Bewertungsgrundsätze | 5 |
| 7. Darlehen | 5 |
| 8. Schlussbestimmungen | 6 |
| 8.1 Inkrafttreten der Anlagerichtlinien | 6 |

1. Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

2. Grundsätze und Zielsetzung

2.1 Grundlagen

Der Bündner Schiesssportverband [nachfolgend "BSV" genannt], ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, erlässt gestützt auf Artikel 11, Artikel 16, Artikel 29 und Artikel 38 der Statuten die vorliegenden Anlagerichtlinien [nachfolgend "Richtlinien" genannt].

2.2 Zweck

Das Reglement legt folgendes fest:

- Die Ziele und Grundsätze, die Organisation sowie das Verfahren für die Vermögensbewirtschaftung (Bewirtschaftung der überschüssigen Liquidität).
- Die Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung, die beim BSV zu beachten sind.

Die Organisationsstruktur sowie die Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der Organe und Gremien sollen innerhalb des BSV einen effektiven, effizienten und transparenten Ablauf bei der Bewirtschaftung des Vermögens sicherstellen.

2.3 Ziele der Vermögensbewirtschaftung

Die Sicherheit und die finanziellen Interessen des BSV haben bei der Bewirtschaftung des Vermögens höchste Priorität.

Die Vermögensbewirtschaftung hat derart zu erfolgen, dass

- die termingerechten Auszahlungen der Verpflichtungen des BSV jederzeit sichergestellt sind;
- unter Beachtung der gewünschten Sicherheit (Risikofähigkeit) ein marktkonformer Ertrag erzielt wird.

Die Vermögensanlagen

- erfolgen schwergewichtig in liquide, gut handelbare und qualitativ hochstehende Anlagen;
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt (hohe Diversifikation);
- erfolgen hauptsächlich in CHF, wobei jedoch Fremdwährungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Rendite abwerfen.

3. Anlagestrategie und Anlagegrundsätze

3.1 Anlagevorschriften und Bestimmungen

Da für Vereine im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB's keine gesetzlichen Bestimmungen oder Richtlinien für Vermögensanlagen besteht, orientiert sich der BSV an den gesetzlichen Bestimmungen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) und erlässt darauf vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Vorgaben werden in Form einer Anlagestrategie konkretisiert. Die Anlagestrategie definiert pro Anlagekategorie eine strategische Normalposition sowie taktische Bandbreiten und optional einen Vergleichsindex (Benchmark).

Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund. Die taktische Vermögensstruktur ist auf mittelfristige Markttrends auszurichten.

3.2 Vermögensstruktur

Bei der Festlegung der strategischen Vermögensstruktur sind die Risikofähigkeit des BSV sowie die langfristigen Rendite- und Risikoverhältnisse der verschiedenen Anlageklassen zu berücksichtigen. Diese Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch oder bei ausserordentlichen Ereignissen zu überprüfen. Die gültigen Anlagerichtlinien mit den taktischen Bandbreiten ist in Anhang 1 (Anlagestrategie) aufgeführt.

3.3 Anlageklassen und Instrumente

Es sind die gemäss Anhang 2 dargestellten Anlageklassen und Instrumente zulässig. Für die einzelnen Anlagekategorien können spezifische Richtlinien erlassen werden. Diese sind ebenfalls im Anhang 2 zu den Anlagerichtlinien festgehalten.

4. Aufgaben und Kompetenzen

4.1 Allgemeine Richtlinien und Loyalität

Die Führungsorganisation des BSV im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst die folgenden Ebenen:

- Kantonalvorstand
- Finanzchef

Sämtliche Personen des Kantonalvorstands, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen der Pflicht zur Vertraulichkeit.

4.2 Kantonalvorstand des BSV

Der Kantonalvorstand (KVBSV)

- legt auf Antrag des Präsidenten die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlagen im Rahmen der Anlagerichtlinien fest;
- legt die Anlagestrategie (inkl. Bandbreiten) fest;

- genehmigt das Anlagereglement inklusive sämtlicher Anhänge;
- trägt die Verantwortung über die Vermögensbewirtschaftung, welche auch delegiert werden kann;
- wählt allfällige Vermögensverwalter sowie die Banken mit denen der BSV zusammenarbeitet;
- kann im Bedarfsfall weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen.

4.3 Finanzchef

Der Finanzchef

- informiert sich periodisch über die Vorgänge in der Vermögensbewirtschaftung und den Anlageerfolg;
- Der Finanzchef überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- beantragt beim BSV-Vorstand die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage;
- regelt die Abwicklung und die Überwachung der Vermögensbewirtschaftung;
- informiert sich mindestens quartalsweise über die Vorgänge in der Vermögensbewirtschaftung und den Anlageerfolg.

5. Überwachung und Berichterstattung

5.1 Grundsatz

Die laufende Überwachung der Anlagen und deren Bewirtschaftung sind sicherzustellen. Periodisch ist über verschiedene Überwachungsinhalte zuhanden des Kantonalvorstands Bericht zu erstatten.

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Führungsebenen derart informiert werden, dass die ihnen zugeteilte Verantwortung wahrgenommen werden kann.

5.2 Ordentliche Berichterstattung

Der Finanzchef orientiert periodisch, mindestens aber semesterweise den Kantonalvorstand über

- die getätigten Anlagen;
- die Einhaltung der reglementarischen Vorschriften;
- den Einsatz und den Einfluss von Derivaten nach ökonomischen Aspekten;
- spezielle Transaktionen/Vorkommnisse und Situationen/Risiken.

5.3 Ausserordentliche Berichterstattung

Der Finanzchef orientiert den Kantonalvorstand unverzüglich, wenn ausserordentliche Ereignisse auftreten, die für die Vermögensbewirtschaftung des BSV von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Finanzchef entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen über allfällig notwendige Massnahmen und orientiert den Kantonalvorstand.

6. Bewertungsgrundsätze

Die Vermögensanlagen sind zu Marktwerten am Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.

7. Darlehen

Der Kantonalvorstand kann, unter Beachtung von Artikel 2 und Artikel 38 der Verbandsstatuten (Stand 01.01.2024), Darlehen für folgende Anlässe und Institutionen gewähren:

- a) An Vereine, die mit dem Bündner Schiesssportverband in direkter Verbindung stehen und als anerkannter Organisator eines Kantonalen oder Eidgenössisches Schützenfest auftreten.
- b) An anerkannte Vereine des Bündner Schiesssportverbandes, die ihre Infrastruktur im Interesse des Verbandes für die Durchführung von zentral geführten Aus- und Weiterbildungsangeboten für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stellen.
- c) An Vereine, die ihre Trainerinnen und Trainer für die Durchführung von zentral geführten Aus- und Weiterbildungsangeboten für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stellen.

Die Bandbreite der vom Verband gewährten Darlehen dürfen in deren Summe 10% seines Eigenkapitals nicht überschreiten.

Die Darlehen sind zu verzinsen, zeitlich zu begrenzen und je nach Fall mit besonderen Auflagen zu belasten (zB Zeitraum der Rückzahlung, Mindestdauer des Aus- und Weiterbildungsangebotes, Zeitraum der zur Verfügungstellung der Infrastruktur).

Die Darlehen dürfen nur für die Neubeschaffung und den Ersatz der zur Aus- und Weiterbildung benötigten Mittel und Infrastrukturen verwendet werden.

Die Verwendung der Darlehen für die Finanzierung, den Kauf, Bau und Unterhalt von Immobilien sowie deren Erweiterungen ist davon explizit ausgeschlossen.

Darlehen sind in der Regel vor der Anschaffung der benötigten Mittel schriftlich zu beantragen. Der Darlehensgeber bestimmt fallbezogen, welche Unterlagen der Darlehensnehmer mit dem Gesuch einzureichen hat.

Darlehen für Projekte, deren Umsetzung für den Bündner Schiesssportverband von besonderem Interesse sind (zB Regionale Schiesszentren mit Ausbildungstätigkeit), können in der Startphase finanziell unterstützt werden, indem ihnen ein Anteil des Darlehens unter bestimmten Voraussetzungen, erlassen wird.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass kein Anspruch auf die Gewährung eines Darlehens oder eines Teilerlasses à Fonds perdu besteht.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten der Anlagerichtlinien

Die Anlagerichtlinien wurden am 23. Februar 2023 vom Kantonalvorstand des BSV genehmigt. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle Reglemente, Richtlinien und Weisungen betreffend Anlagen mit früherem Datum.

Diese Anlagerichtlinien werden vom KV BSV mindestens alle zwei Jahre überprüft und allenfalls angepasst und zur Genehmigung vorgelegt.

Soweit diese Anlagerichtlinien einen Sachverhalt nicht regeln, sie eine ungültige oder unwirksame Bestimmung enthalten oder Unsicherheiten über die Auslegung und Handhabung der vorstehenden Bestimmungen bestehen,

- regelt der Kantonalvorstand BSV den offenen Sachverhalt;
- ersetzt der Kantonalvorstand BSV die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine zweckmässige Ersatzregelung oder
- löst der Kantonalvorstand BSV die bestehende Unsicherheit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne dieses Reglements.

Für den BSV

Masein, den 17. April 2024

Der Präsident:

Carl Frischknecht

Der Vizepräsident

Hubert Tomaschett

Anhang 1: Anlagestrategie

Diese strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten wurde vom BSV-Vorstand anlässlich seiner Sitzung vom 23. Januar 2023 verabschiedet.

| Anlagekategorie | Strategie | untere Bandbreite | obere Bandbreite | Limite BVV2 |
|------------------------------|------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------|
| Liquidität | 35.0 % | 15.0 % | 60.0 % | 100.0 % |
| Obligationen CHF | 40.0 % | 20.0 % | 50.0 % | 100.0 % |
| Obligationen FW (hedged CHF) | 0.0 % | 0.0 % | 5.0 % | 100.0 % |
| Obligationen FW | 0.0 % | 0.0 % | 5.0 % | 30.0 % |
| Total Obligationen | 40.0 % | 20.0 % | 60.0 % | 100.0 % |
| Aktien Schweiz | 15.0 % | 5.0 % | 20.0 % | 50.0 % |
| Aktien Ausland | 5.0 % | 0.0 % | 10.0 % | 30.0 % |
| Total Aktien | 20.0 % | 5.0 % | 30.0 % | 50.0 % |
| Alternative Anlagen | 5.0 % | 0.0 % | 10.0 % | 15.0 % |
| Total | 100.0% | | | |
| Fremdwährungen | 5.0 % | 0.0 % | 15.0 % | 30.0 % |

Verletzungen obiger Bandbreiten infolge Kursentwicklung sind nach Feststellung zu korrigieren und innert Monatsfrist zu berichtigen.

Genehmigt vom Kantonalvorstand BSV anlässlich der Vorstandssitzung vom 23. Februar 2023

Anhang 2: Anlagegrundsätze

Diese Anlagegrundsätze wurden vom Kantonalvorstand anlässlich seiner Vorstands-Sitzung vom 23. Februar 2023 verabschiedet.

1. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie kann optional ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt werden.

2. Liquide Mittel

Liquidität und Geldmarktanlagen dürfen nur bei Banken mit Staatsgarantie der einem Rating von mindestens der BBB- vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.

3. Obligationen

Investitionen in Obligationen können in einzelne Titel oder Kollektivanlagen erfolgen. Beim Einsatz von Einzeltiteln ist eine angemessene Diversifikation sicherzustellen.

Das Obligationenvermögen ist in kotierte und/oder gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmungen mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) zu investieren (Zeitpunkt des Kaufs). Bei einem Downgrading unter BBB- sind die entsprechenden Titel innerhalb von 3 Monaten zu verkaufen.

Es darf auch in breit diversifizierte Kollektivanlagen investiert werden. Das Durchschnittsrating muss mindestens BBB- bzw. Baa3 betragen.

Sind von verschiedenen Agenturen abweichende Meinungen über das Rating vorhanden, ist das tiefste Rating massgebend.

Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt für jede Bank das interne Rating.

Währungsabsicherungen sind zulässig und können bis zu 100 % des Fremdwährungsengagements ausmachen. Zu diesem Zweck dürfen Devisentermingeschäfte getätigt werden.

4. Aktien

Investitionen in Aktien können in einzelne Titel oder Kollektivanlagen erfolgen. Beim Einsatz von Einzeltiteln ist eine angemessene Diversifikation sicherzustellen.

Bei den Aktien ist primär in an einer Börse (In- und Ausland) kotierte Titel, welche den Faktoren "Handelbarkeit" und "Settlement" genügen, zu investieren. Es darf auch in nichtkotierte Gesellschaften investiert werden, sofern ein Engagement aufgrund von unternehmenspolitischen Überlegungen erfolgt.

Währungsabsicherungen sind zulässig und können bis zu 100 % des Fremdwährungsengagements ausmachen. Zu diesem Zweck dürfen Devisentermingeschäfte getätigt werden.

5. Alternative Anlagen

- Die Investition in alternative Anlagen mittels diversifizierten Kollektivanlagen (Ausnahme Gold) ist erlaubt. Bei der Investition in Alternative Anlagen stehen Handelbarkeit und Transparenz der Anlage im Vordergrund. Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig.
- Innerhalb der Alternativen Anlagen sind folgende Strategien ausgeschlossen:
 - Private Equity
 - Fund of Hedge Funds
 - Agrar-Rohstoffe

Für den BSV

Tomils, den 23. Februar 2023

Der Präsident:

Carl Frischknecht

Der Vizepräsident

Hubert Tomaschett